



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 Bs 143/10
3 E 1407/10

Beschluss vom 30.07.2010

Gründe

I.

Die Antragstellerin beabsichtigt, gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) - im Folgenden: VereinsG - vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), folgende Verfügung zu erlassen:

1. Der „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ wird beschlagnahmt und zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ werden beschlagnahmt und zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder

Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

In der Begründung der unter dem 28. Mai 2010 gefertigten Verfügung wird hierzu ausgeführt: Die Tätigkeiten des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ (im Folgenden: Verein) richteten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG. Die im Verein und der Taiba-Moschee vorherrschenden Strukturen, die von Vereinsmitgliedern und vereinsnahen Personen getätigten Äußerungen, die in der Taiba-Moschee gehaltenen Freitagspredigten sowie die Veröffentlichungen im Internetblog böten auch unter Berücksichtigung der Vereinsgeschichte einen hinreichenden Beleg dafür, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Ziel des Vereins sei es, die auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes basierende verfassungsmäßige Ordnung durch ein sog. „Gottesrecht“, die Scharia, zu ersetzen. Dieses Ziel werde auch kämpferisch-aggressiv verfolgt, indem Gewalt als Mittel zur Durchsetzung des Islams befürwortet und dazu aufgerufen werde, sich nicht an die verfassungsmäßige Ordnung, sondern an die Scharia zu halten. Der Verein richte sich auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Die Besucher der Moschee würden - insbesondere durch die Schulungen und die Freitagsgebete - radikalisiert und zur Teilnahme am gewaltsamen Kampf zur Durchsetzung des Islams (Jihad) ermutigt. Dies gelte insbesondere für die Gruppe, die im März 2009 nach Pakistan oder Afghanistan ausgereist sei. So habe sich ein Mitglied dieser Gruppe der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamische Bewegung Usbekistan“ (IBU) angeschlossen, die zum Al-Qaida Netzwerk von Osama bin Laden gehöre. Zuvor habe dieses Gruppenmitglied, wie auch nahezu alle anderen Personen der Ausreisegruppe, an den Schulungen in der Moschee teilgenommen und auch regelmäßig die Freitagspredigten besucht. Der Verein sei Anlaufstelle insbesondere für junge jihadistisch orientierte Muslime. Es sei bekannt, dass sich aktuell weitere Personen mit dem Gedanken befassten, sich dem Jihad

anzuschließen. Der Verein sei maßgeblich verantwortlich für die Förderung und Verfestigung der jihadistischen und gewaltbereiten Motivation der einzelnen Personen und ganzer Personengruppen. Den Aktivitäten des Vereins könne nur durch Erlass eines Vereinsverbots entgegengewirkt werden. Weniger einschneidende Mittel seien nicht geeignet, die Ziele und Aktivitäten des Vereins zu unterbinden.

In der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Verbots und der Auflösung des Vereins sowie der Beschlagnahme des Vereinsvermögens und der Forderungen und Sachen Dritter angeordnet. Zugleich ist ausgeführt, dass aus den Gründen, welche die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigten, von einer Anhörung der Beteiligten vor Erlass der Verbotsverfügung abgesehen werde (§ 28 Abs. 1, 2 Nr. 1 HmbVwVfG).

Die Antragstellerin hat mit einem gegen den Antragsgegner gerichteten Schriftsatz vom 31. Mai 2010 bei dem Verwaltungsgericht Hamburg beantragt, die Durchsuchung der Vereinsräume anzuordnen, und zwar einerseits gemäß § 10 VereinsG zum Zweck der Sicherstellung von Vereinsvermögen, von Sachen Dritter und zur Auffindung möglicher Anhaltspunkte für Forderungen Dritter sowie andererseits gemäß § 4 VereinsG zum Zweck der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme weiterer beweisrelevanter Unterlagen.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat den Antrag mit Beschluss vom 14. Juni 2010 abgelehnt. Zur Durchsuchung zum Zweck der Sicherstellung von Sachen gemäß § 10 Abs. 2 VereinsG hat es zur Begründung ausgeführt, es sei nicht ausreichend, dass im Zeitpunkt der beabsichtigten Durchsuchung eine wirksam bekannt gegebene und vollziehbare Beschlagnahmeverfügung vorliege. Darüber hinaus müsse sich angesichts der Bedeutung von Art. 13 Abs. 1 GG die der Durchsuchung zugrundeliegende Beschlagnahmeverfügung nach summarischer Prüfung als rechtmäßig erweisen. Hierfür müssten zumindest hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen und dargetan werden, die die Einschätzung rechtfertigten, dass die zu verbietende Vereinigung die Verbotsvoraussetzungen aus Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG erfülle. Bisher habe die Antragstellerin nicht genügend überprüfbare Tatsachen dargetan. Die in der beabsichtigten Verbotsverfügung genannten tatsächlichen Gesichtspunkte blieben größtenteils vage und seien einer zumindest überschlägigen Prüfung durch das Gericht nicht zugänglich. Dies gelte insbesondere für den Inhalt der Schulungen von und der Predigten von .

Auch die Darstellung zur Ausreise einer Personengruppe nach Pakistan oder Afghanistan im März 2009 bleibe oberflächlich. Auf der Grundlage des bisher mitgeteilten Sachverhalts bestünden auch Zweifel, ob die rechtlichen Verbotsvoraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 GG erfüllt seien. Zunächst sei fraglich, ob und inwieweit lange zurückliegende Ereignisse berücksichtigt werden dürften. Zudem enthielten die Inhalte der Internetseiten des Vereins keine direkte Aufforderung zu terroristischen oder kriegerischen Handlungen. Der Verein setze sich auf den Internetseiten mit dem Vorwurf, er biete fundamentalistisch eingestellten Islamisten einen Rückzugsraum und unterstütze Menschen mit einer rechtsfeindlichen Gesinnung, auseinander und weise ihn zurück. Es spreche auch vieles dafür, dass die Antragstellerin die Bedeutung der Glaubensfreiheit aus Art. 4 GG verkannt habe. Schließlich sei auch zweifelhaft, ob den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit genügt sei. Es sei nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin geprüft habe, ob und inwieweit mildere Mittel in Betracht kämen. Aus denselben Erwägungen heraus könne auch die beantragte Durchsuchung zum Auffinden weiterer Beweismittel auf der Grundlage von § 4 VereinsG nicht angeordnet werden. - Der Beschluss ist der Antragstellerin am 14. Juni 2010 zugestellt worden.

Mit ihrer am 28. Juni 2010 eingegangenen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Antragsbegehren weiter. Sie ist der Auffassung, aus einer Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisse ergebe sich, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richte. Dies gelte insbesondere für die angenommene Radikalisierung der Mitglieder der „Ausreisegruppe“ durch die Schulungen xxxxxxx. Das Verwaltungsgericht habe wichtige Tatsachen nicht berücksichtigt. Die Namen der von ihr zitierten Quellen könne sie nicht preisgeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Verfahrens 4 Bs 141/10 verwiesen. Eine Sachakte hat die Antragstellerin nicht vorgelegt.

II.

A Die zulässige Beschwerde ist weitgehend begründet.

Das Beschwerdegericht ist befugt, über die Beschwerde der Antragstellerin zum Nachteil des Antragsgegners ohne Gewährung rechtlichen Gehörs zu entscheiden. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs gilt zwar auch für vorläufige Maßnahmen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes oder zur Sicherung privater oder öffentlicher Rechte oder Befugnisse. Wenn der Schutz gewichtiger Interessen die Überraschung eines Beteiligten unabweisbar erfordert, ist es jedoch ausnahmsweise zulässig, von einer vorherigen Anhörung abzusehen (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.12.1983, OVG Bs III 840/83). Vorliegend würde eine vorherige Anhörung den Zweck der beantragten Anordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit vereiteln, da dann die sicherzustellenden Sachen noch vor der Durchsichtung beiseite geschafft werden könnten.

Das Verwaltungsgericht Hamburg durfte den auf Anordnung der Durchsichtung gerichteten Antrag nicht in vollem Umfang ablehnen. Vielmehr liegen die Voraussetzungen für eine Durchsichtung zum Zweck der Sicherstellung gemäß § 10 VereinsG vor (1.), soweit Vereinsvermögen sichergestellt werden soll (a). Keinen Erfolg hat die Beschwerde hingegen, soweit die Durchsichtung angeordnet werden soll, um im Gewahrsam des Vereins befindliche Sachen Dritter sicherzustellen sowie Anhaltspunkte für Forderungen Dritter gegen den Antragsgegner aufzufinden (b.). Die Voraussetzungen für eine Durchsichtung zum Zweck der Sicherstellung oder Beschlagnahme weiterer beweisrelevanter Unterlagen gemäß § 4 VereinsG sind ebenfalls erfüllt (2.).

1. Die Voraussetzungen für eine Durchsichtung gemäß § 10 VereinsG zum Zweck der Sicherstellung von Sachen des Antragsgegners, die sich in seinem Gewahrsam befinden, liegen vor.

a) Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG können aufgrund der Beschlagnahme, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG in der Regel mit dem Vereinsverbot zu verbinden ist, Sachen im Gewahrsam des Vereins sichergestellt werden. Soweit es der Zweck der Sicherstellung erfordert, dürfen auch Räume betreten sowie verschlossene Türen und Behälter geöffnet werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 VereinsG). Die Durchsichtung von Wohnungen ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG durch das Verwaltungsgericht anzuordnen.

Bei der beabsichtigten Durchsuchung der Vereinsräume des Antragsgegners handelt es sich um eine Durchsuchung von Wohnungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG und Art. 13 Abs. 2 GG, auch soweit die Räume der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind (vgl. für öffentlich zugängliche Betriebs- und Geschäftsräume allgemein BVerfG, Urt. v. 17.2.1998, BVerfGE 97, 228, juris Rn. 134; für Geschäftsräume einer Drogenberatungsstelle, BVerfG, Urt. v. 24.5.1977, BVerfGE 54, 353, juris Rn. 55; für eine öffentlich zugängliche Teestube BVerwG Urt. v. 25.8.2004, BVerwGE 121, 345, juris Rn. 23; BK GG zu Art. 13 Rn. 35).

Die Voraussetzungen für die Durchsuchung der Vereinsräume zum Zweck der Sicherstellung der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG beschlagnahmten Sachen des Antragsgegners, die sich in seinem Gewahrsam befinden, sind erfüllt. Was das Gericht bei seiner Entscheidung im Einzelnen zu prüfen hat, lässt sich Art. 13 Abs. 2 GG allerdings nicht entnehmen. Prüfungsumfang und Prüfungsmaßstäbe ergeben sich vielmehr in erster Linie aus den gesetzlichen Bestimmungen, die die Voraussetzungen für die Durchsuchung festlegen (BVerfG, Beschl. v. 16.6.1981, BVerfGE 57, 346). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist es für die richterliche Anordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG nicht erforderlich, die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme- bzw. Verbotsverfügung, sei es auch nur auf der Grundlage einer summarischen Überprüfung, festzustellen. Das Gericht hat vielmehr insoweit lediglich zu prüfen, ob sich die Rechtswidrigkeit der Verfügung aufdrängt. Das ergibt sich aus Folgendem:

Nach der vom Verwaltungsgericht zutreffend wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zielt der Richtervorbehalt nach Art. 13 Abs. 2 GG auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Das Grundgesetz geht davon aus, dass Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer strikten Unterwerfung unter das Gesetz (Art. 97 GG) die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren können. Bei Maßnahmen wie der Durchsuchung, die in der Regel ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergehen, soll die Einschaltung des Richters insbesondere auch für eine gebührende Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sorgen. Der Richter muss die beabsichtigte Maßnahme eigenverantwortlich prüfen; er muss dafür Sorge tragen, dass die sich aus der Verfassung und dem einfachen Recht ergebenden Voraussetzungen der Durchsuchung genau beachtet werden. Als Kontrollorgan der die Durchsuchung beantragenden Behör-

den trifft ihn die Pflicht, durch eine geeignete Formulierung des Durchsuchungsbeschlusses im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass der Eingriff in die Grundrechte messbar und kontrollierbar bleibt. Ein (im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ergehender) Durchsuchungsbeschluss muss einen Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Dies versetzt den Betroffenen zugleich in den Stand, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegenzutreten. Insgesamt dient der Richtervorbehalt der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 13 GG (vgl. BVerfG, Urt. v. 20.2.2001, BVerfGE 103, 142, juris Rn. 33 ff.).

Die hiernach zunächst zu prüfenden einfachgesetzlichen Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung zum Zweck der Sicherstellung von beschlagnahmtem Vereinsvermögen, das sich im Gewahrsam des Vereins befindet, liegen vor. Mit dem Bescheid vom 28. Mai 2010 hat die Antragstellerin im Zusammenhang mit der Feststellung des Vereinsverbots unter Nr. 5 angeordnet, dass das Vermögen des Vereins beschlagnahmt und zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg eingezogen wird. Eine vorherige Anhörung des Antragsgegners ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG im öffentlichen Interesse entbehrlich, da dies eine wirksame Vollziehung des Vereinsverbots gefährden würde. Denn es ist zu erwarten, dass im Falle einer Anhörung Vermögensgegenstände sowie Beweismittel beiseite geschafft werden. Die Verbots- und Beschlagnahmeverfügung wird mit der Zustellung des Bescheids an den Antragsgegner wirksam und sie ist - formal ordnungsgemäß - für sofort vollziehbar erklärt worden. Dies genügt nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht, um zur Sicherstellung dieser Sachen die Durchsuchung anzuordnen (so aber offenbar: VGH München, Beschl. v. 24.9.2002, 4 C 02.41, juris). Denn mit der bloßen Feststellung, dass eine sofort vollziehbare Beschlagnahme vorliegt, wird dem Betroffenen nicht der Rechtsschutz gewährt, der in einem Falle wie dem Vorliegenden geboten ist, in dem es an einer vorherigen Anhörung fehlt und in dem der Betroffene keine Möglichkeit hat, die sofortige Vollziehbarkeit anzugreifen. Vielmehr muss sich auch hier der Richter einen eigenen Eindruck davon verschaffen, dass die Durchsuchung zu dem vorgesehenen Zweck vertretbar ist. Das kann allerdings nicht so weit gehen, dass die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung, die der Beschlagnahme zugrunde liegt, festgestellt werden muss. Hiergegen spricht bereits, dass über Klagen gegen ein vom Bundesministerium des Innern ausgesprochenes Vereinsver-

bot gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 VwGO das Bundesverwaltungsgericht und über Klagen gegen ein von einer obersten Landesbehörde ausgesprochenes Vereinsverbot gemäß § 48 Abs. 2 VwGO das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden hat. Dem trägt auch § 6 Abs. 1 VereinsG Rechnung, wonach ein Verwaltungsgericht, wenn es für dessen Entscheidung auf die Rechtmäßigkeit eines Vereinsverbots ankommt, seine Entscheidung auszusetzen hat, bis das zuständige (Bundesverwaltungs- oder Oberverwaltungs-)Gericht hierüber unanfechtbar entschieden hat. So wird verhindert, dass über die Rechtmäßigkeit des Verbots divergierende Entscheidungen ergehen. Eine ähnliche Situation ergibt sich auch beim Erlass von Durchsuchungsanordnungen. Da Durchsuchungen nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG stets das Verwaltungsgericht anordnet, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorzunehmen ist, kann das bei bundesweiten Verbotsverfügungen zur Folge haben, dass alle Verwaltungsgerichte der Bundesrepublik Deutschland zur Durchsetzung bundesweit erforderlicher Sicherstellungen tätig werden müssen. Wären alle Gerichte gehalten, die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung - und sei es nur summarisch - in vollem Umfang zu überprüfen, bestünde in besonderem Maße die Gefahr, dass auch insoweit unterschiedliche Entscheidungen ergehen. Dies wird dem Ziel der Sicherstellung, ein Vereinsverbot zügig zu vollziehen, nicht gerecht.

Damit die richterliche Entscheidung gleichwohl nicht zur bloßen Formalie wird und der gebotene Rechtsschutz für den Betroffenen gewährt werden kann, ist es nach der ständigen Rechtsprechung des Beschwerdegerichts geboten, aber auch ausreichend, zu prüfen, ob sich die Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung aufdrängt bzw. ob sie offensichtlich ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 12.8.2003, 4 Bs 188/03; v. 23.1.2001, 4 Bs 299/00; juris Rn. 6; v. 15.2.1994, OVG Bs III 410/93). Diese Prüfung setzt voraus, dass sich der Richter einen eigenen Eindruck darüber verschafft, ob die Durchsuchung zum Zweck der Sicherstellung beschlagnahmter Sachen im Gewahrsam des vom Vereinsverbot betroffenen Vereins gerechtfertigt ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Durchsuchung nach § 4 Abs. 2 VereinsG dazu dient, Beweismittel sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, die für das Vereinsverbot bedeutsam sein können. In diesem Fall müssen - vergleichbar mit der Durchsuchungsanordnung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 8.4.2009, 2 BvR 945/08, juris) - entsprechende Verdachtsgründe bestehen, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Es müssen also konkrete Anhaltspunkte den Verdacht rechtfertigen, dass der Verein die Voraussetzungen erfüllt, nach denen er gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist (VGH Kassel, Beschl.

v. 16.2.1993, NJW 1993, 2826, juris Rn. 37; VG Sigmaringen, Beschl. v. 11.12.2001, 6 K 1905/01, juris Rn. 15). Der Senat präzisiert seine bisherige Rechtsprechung daher dahingehend, dass sich die Rechtswidrigkeit einer Verbotsverfügung regelmäßig dann nicht aufdrängt bzw. nicht offensichtlich ist, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verein den Tatbestand eines Vereinsverbots nach Art. 9 Abs. 2 GG erfüllt.

Nach diesen Maßstäben kann die Durchsuchung in dem tenorierten Umfang angeordnet werden. Die Verbotsverfügung vom 28. Mai 2010 ist nicht offensichtlich rechtswidrig. Vielmehr liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Antragsgegner gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Allerdings weist die Verfügung hinsichtlich der Darlegung der nachprüfbaren Tatsachen, die für die Frage relevant sind, ob sich der Antragsgegner gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, erhebliche Mängel auf. Da die Antragstellerin dem Gericht ihre Sachakten nicht vorgelegt und ihrem Antrag auch sonst keine der von ihr verwendeten Erkenntnisquellen beigefügt hat, sind die in der Verfügung in Bezug genommenen Erkenntnisquellen dem Gericht überwiegend nicht zugänglich und daher nicht überprüfbar. Dies gilt insbesondere für die Predigten des Imams xxxxxx, aus denen die Antragstellerin in der Verbotsverfügung - allerdings aus ihren Textzusammenhängen gerissene - Zitate anführt, sowie die Angaben zu den Inhalten der von xxxxxx durchgeführten Schulungen.

Jedoch ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verbotstatbestands im Zusammenhang mit im Internet verbreiteten Stellungnahmen des Antragsgegners sowie sonstigen Erkenntnissen, die sich das Gericht selbst aus allgemein zugänglichen Quellen hat beschaffen können. Diese Quellen begründen einen Verdacht dahingehend, dass der Verein sich sowohl gegen die verfassungsmäßige Ordnung als auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 GG).

Anhaltspunkte dahingehend, dass sich der Antragsgegner gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ergeben sich aus dem in der Verbotsverfügung in Bezug genommenen und über die Homepage des Vereins www.masjid-taiba.de bzw. dem Webblog www.blog.masjid-taiba.de abrufbaren Beitrag „La ilaha illa-llah - Der Lebensweg des Is-

lam“ vom 13. November 2009. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört vor allem die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten sowie das demokratische Prinzip mit der Verantwortlichkeit der Regierung, das Mehrparteienprinzip und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerwG, Urteil v. 13.4.1999, DVBl. 1999, 1743, juris Rn. 22). Das Verbot einer Vereinigung ist nicht schon gerechtfertigt, wenn diese die verfassungsmäßige Ordnung lediglich ablehnt und ihr andere Grundsätze entgegenstellt. Sie muss ihre verfassungsfeindlichen Ziele auch kämpferisch-aggressiv verwirklichen wollen. Dazu genügt, dass sie die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will; sie muss ihre Ziele nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu verwirklichen suchen (BVerwG, Beschl. v. 11.8.2009, NVwZ-RR 2009, 803, juris Rn. 11). Der besagte Text spricht dafür, dass sich der Verein in diesem Sinne gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Wiedergegeben wird ein Kapitel aus dem Buch „Ma`alim fi-t-Tariq“ von Sayyid Qutb, in dem zunächst alle heute existierenden Gesellschaften der Welt (Jahiliyya) der „neuen islamischen Gesellschaft“ gegenübergestellt werden. Unter die „alten Jahiliyya“ werden alle Gesellschaften gefasst, die ihre Gesetzgebung nicht direkt und allein von Allah, sondern von anderen „Autoritäten“ ableiten. Dazu zählen nicht nur kommunistische, jüdische, christliche und polytheistische, sondern auch muslimische Gesellschaften. Speziell zu den jüdischen und christlichen Gesellschaften heißt es:

„Diese Gesellschaften sind eine Jahiliyya, auch weil sich die Formen ihrer Anbetung, ihre Bräuche und ihr Benehmen von ihrem falschen und verzerrten Glauben herleiten. Sie sind ferner Jahiliyya-Gesellschaften, weil ihre Institutionen und ihre Gesetze nicht auf die Hingabe zu Allah allein basieren. Sie akzeptieren weder die Herrschaft Allahs, noch betrachten sie die Befehle Allahs als die einzig gültige Basis für alle Gesetze; im Gegenteil, sie haben Versammlungen von Menschen errichtet, die die absolute Macht haben, Gesetze zu erlassen, und welche sich auf diese Weise das Recht, was einzig und allein Allah gehört, widerrechtlich aneignen.“

Und zu den muslimischen Gesellschaften wird ausgeführt:

„Wir klassifizieren sie unter der Jahiliyya, nicht weil sie an andere Gottheiten neben Allah glauben oder weil sie einen anderen außer Allah anbeten sondern, weil ihr Lebensweg nicht auf die Hingabe zu Allah allein gegründet ist. Obgleich sie an die Einheit Allahs glauben, haben sie dennoch die gesetzgebende Eigenschaft Allahs anderen zugewiesen und sich jenen Autoritäten unterworfen; und von diesen Autoritäten leiten sie ihr System; ihre Traditionen und Gewohnheiten; ihre Gesetze; ihre Werte und Maßstäbe und beinahe jede Handlung ihres Lebens her.“

Das Verhältnis des Islam zu den Jahiliyya-Systemen wird in einem Satz beschrieben: „Er (der Islam) betrachtet all diese Gesellschaften für unislamisch und illegal.“ Und schließlich heißt es:

„Wir sind nun zum letzten Punkt gekommen, der am Anfang dieses Kapitels angesprochen wurde. Dieser Punkt befasst sich mit der Weisung, die der Islam billigt und übernimmt, um realen menschlichen Bedingungen und Zuständen gegenüberzutreten - heute, morgen oder in der fernen Zukunft. Diese Weisung wurde in unserer Erörterung über die Natur der muslimischen Gesellschaft beschrieben, welche zusammengefasst beinhaltet, dass eine muslimische Gesellschaft all ihre Entscheidungen auf die Hingabe zu Allah allein gründet.

Nachdem diese Natur definiert ist, können wir unmittelbar auf die folgende Frage antworten:

Was ist das Prinzip, auf welches menschliches Leben gegründet sein sollte: auf Allahs Religion und Lebenssystem oder auf einigen von Menschen gemachten Systemen?

Der Islam beantwortet diese Frage in einer klar umrissenen und unzweideutigen Weise: Das einzige Prinzip, auf das die Gesamtheit des menschlichen Lebens sich zu gründen hat, ist Allahs Religion und das Lebenssystem dieser Religion. (...)

Wenn das gesamte Lebenssystem der Religion widerspricht, dann ist es abzuschaffen und ein neues ist zu konstruieren.“

Insbesondere der letzte zitierte Satz des Beitrags ist ein Anhaltspunkt dafür, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung, und zwar gegen das gemäß Art. 79 Abs. 3 GG unberührbare Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 GG) richtet. Das dort vorgestellte Verständnis des Islam dürfte den Gedanken der Volkssouveränität nicht nur ablehnen, sondern bereits in aggressiv-kämpferischer Weise dazu aufrufen, dieses System „abzuschaffen“ und ein theokratisch-islamisches Herrschaftssystem an seine Stelle zu setzen. Die Formulierungen sind möglicherweise geeignet und auch dazu bestimmt, bei gläubigen Muslimen die Vorstellung zu vermitteln, dass sie aufgrund göttlichen Gebots verpflichtet seien dazu beizutragen, dass die verfassungsmäßige Ordnung (auch) in der Bundesrepublik Deutschland durch eine „echte“ islamische Gesellschaftsordnung abgelöst wird. Da der Text auf der vereinseigenen Homepage erscheint, ist er dem Antragsgegner ohne weiteres zurechenbar.

Aus dem besagten Text ergeben sich auch Anhaltspunkte dafür, dass sich der Antragsgegner gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Eine Vereinigung richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Zweck geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung zu beeinträchtigen. Dies ist anzunehmen, wenn Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, das friedliche Zusammenleben

der Völker zu stören oder, weiter, der friedlichen Überwindung der Interessengegensätze von Völkern zuwiderlaufen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineingetragen wird. In diesem Zusammenhang ist nicht erforderlich, dass der Verein selbst Gewalt ausübt. Vielmehr reicht es aus, dass der Verein eine Gruppe unterstützt, die ihrerseits durch Ausübung von Gewalt das friedliche Miteinander der Völker beeinträchtigt. Es geht nicht nur um die friedlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Völkern, sondern auch um die friedlichen Beziehungen zwischen fremden Völkern. Der Verbotstatbestand ist aber nur erfüllt, wenn der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins geeignet sind, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen (vgl. zu allem: BVerwG, Urt. v. 3.12.2004, DVBl. 2005, 590, juris Rn. 18). Es kommt in Betracht, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Der besagte Text richtet sich wohl nicht nur gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Vielmehr dürften auch alle anderen Gesellschaftsordnungen, die nicht allein und ausschließlich auf der Herrschaft Allahs basieren, für illegal erklärt und ihre (weltweite) Ablösung durch eine streng-islamische Ordnung gefordert werden. Die Formulierung „dann ist es abzuschaffen“ kann durchaus so verstanden werden, dass die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse notfalls auch zwangsweise vorgenommen und damit Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineingetragen werden soll.

Die Ausführungen der Antragstellerin in der Verbotsverfügung zur Ausreise einer Personengruppe im März 2009 untermauern den Verdacht, dass sich der Verein gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Diese Ausführungen sind für das Gericht mithilfe weiterer Erkenntnisquellen, insbesondere verschiedener Pressemeldungen (vgl. www.merkur-online.de vom 5.10.2009; spiegel-online, www.spiegel.de vom 17.11.2009, 22.6.2010, 26.6.2010; www.welt.de vom 10.10.2009; www.ndr.de vom 23.6.2010; www.monstersandcritics.com vom 23.6.2010) sowie der Angaben im Verfassungsschutzbericht 2009 (Nr. 5.3 und 5.8) nach den im vorliegenden Verfahren anzulegenden Maßstäben auch hinreichend nachvollziehbar. Danach hat sich eine Gruppe von Personen, die sich in den Monaten zuvor regelmäßig in der Taiba-Moschee getroffen haben und von denen zumindest einige auch Mitglieder im Verein waren, im März 2009 ins afghanisch-pakistanische Grenzgebiet begeben. Von diesen hat sich [Name] gemeinsam mit seiner Freundin und weiteren Personen der Islamischen Bewegung Usbekistan (IBU) angeschlossen; er erscheint in Kampfmontur auf Bilderstreifen bzw. Videos dieser der Al-Qaida nahestehenden terroristischen Organisation. Ein weiteres Mitglied der „Ausreise-

gruppe“, wurde im Juni 2010 von der pakistanischen Polizei verhaftet, als er in eine Burka gehüllt als Frau verkleidet Nord-Waziristan verlassen wollte. Er soll sich ebenfalls der IBU angeschlossen und an Angriffen gegen internationale Truppen in Afghanistan teilgenommen haben. Gegen die Gruppe wird inzwischen von der Bundesanwaltschaft wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung ermittelt. Angesichts der Nähe der Personen der „Ausreisegruppe“ zur Taiba-Moschee (so wird selbst in einer Stellungnahme des Vereinsvorstands vom 24. Juni 2010, www.masjid-taiba.de, darauf hingewiesen, dass vor seiner Ausreise nach Afghanistan einige Monate in Hamburg gelebt und in dieser Zeit regelmäßig zu den Morgengebeten und gelegentlich auch zu anderen Zeiten die Moschee aufsuchte) und vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Islam-Verständnisses des Antragsgegners im Sinne der notwendigen Errichtung eines weltweiten Gottesstaates besteht eine ernsthafte Möglichkeit, dass der Antragsgegner die Gewaltbereitschaft der Gruppenmitglieder durch die in der Taiba-Moschee vorgenommenen Predigten und Schulungen gefördert und ihre Tätigkeit auf verschiedene Weise, etwa durch die von der Antragstellerin angesprochene Spendensammlung, unterstützt hat.

Ob darüber hinaus der Verdacht besteht, dass der Verein nach seinem Zweck oder seiner Tätigkeit auch den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann dahinstehen, weil die Antragstellerin das Verbot auf dieses Tatbestandsmerkmal des Art. 9 Abs. 2 GG (bisher) nicht gestützt hat.

Schließlich sind auch die weiteren Voraussetzungen, unter denen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG Sachen des Vereins, die sich in seinem Gewahrsam befinden, sichergestellt werden können, erfüllt. Nach Nr. 5 der Verbotsverfügung vom 28. Mai 2010 ist das Vermögen des Antragsgegners beschlagnahmt. Die auf § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG gestützte Beschlagnahme erfasst das gesamte Vermögen. Hierzu gehören Sachen, die sich im Gewahrsam des Antragsgegners befinden. Gewahrsam hat ein Verein an seinen Sachen nicht nur dann, wenn sie sich in seinen Räumlichkeiten befinden, sondern auch dann, wenn sie sich im Gewahrsam der Vorstandsmitglieder des Vereins befinden. Denn der Vorstand vertritt nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB den Verein; dieser handelt durch seine Vorstandsmitglieder. Das hat zur Folge, dass sie nicht „Dritte“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG und § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 15.2.1994, OVG Bs III 410/93). Die Entscheidung, diese Sachen sicherzustellen, ist

auch der Sache nach nicht zu beanstanden. Die Sicherstellung dient dazu, dem verbotenen Verein die wirtschaftliche Grundlage sofort zu entziehen und zu verhindern, dass die Tätigkeit des Vereins mit diesen Sachen zunächst fortgesetzt wird. Zu diesem Zweck verstößt die Durchsuchung der Vereinsräume nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie ist erforderlich, da mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sich in den Vereinsräumen Sachen des Vereins befinden. Der Zweck, der mit dem sofort vollziehbaren und nicht offensichtlich rechtswidrigen Verbot und der Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfolgt wird, nämlich eine Betätigung des Antragsgegners gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder den Gedanken der Völkerverständigung zu unterbinden, ist so gewichtig, dass er den erheblichen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG rechtfertigt. Mildere Mittel kommen nicht in Betracht. Dass ein Betätigungsverbot für einzelne Mitglieder oder „Repräsentanten“ des Antragsgegners bewirken könnte, dass der Antragsgegner eine etwaige Betätigung gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung beendet, ist nicht zu erwarten.

b) Im Übrigen hat die Beschwerde keinen Erfolg, soweit sie sich dagegen richtet, dass das Verwaltungsgericht die Durchsuchung nicht zu den weiteren im Antrag zu 1. genannten Zwecken angeordnet hat.

aa) Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Durchsuchung der Räume des Antragsgegners zur Sicherstellung von im Gewahrsam des Vereins befindlicher Sachen Dritter abgelehnt.

Sachen Dritter werden nach Nr. 7 der Verfügung vom 28. Mai 2010 beschlagnahmt, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind. Diese Anordnung bezieht sich sowohl auf Sachen Dritter im Gewahrsam des Vereins als auch auf Sachen Dritter, die sich im Gewahrsam Dritter befinden. Gegenstand des Antrages auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung sind im vorliegenden Fall allerdings nur Sachen Dritter, die sich im Gewahrsam des Antragsgegners befinden. Nur insofern konnte die Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG an die Beschlagnahmeverfügung anknüpfen und bedurfte es keiner besonderen Anordnung.

Die Voraussetzungen für eine Sicherstellung derartiger Sachen Dritter im Gewahrsam des Vereins liegen jedoch nicht vor. Die Antragstellerin hat weder in der Verbotsverfügung, noch in ihrem Antrag oder in der Beschwerde dargelegt, dass sich derartige Sachen Dritter im Gewahrsam des Antragsgegners befinden könnten und um welche Sachen es sich handelt. Das wäre aber erforderlich um beurteilen zu können, ob der Berechtigte diese Sachen dem Verein überlassen hat und ob er dadurch dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat. Das trifft nicht automatisch auf alle Sachen Dritter zu, die sich im Gewahrsam des Vereins befinden, etwa auf gemietete Gegenstände. Dasselbe gilt für Sachen Dritter, die dazu bestimmt sind, die verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins zu fördern. Um welche Sachen es sich konkret handeln könnte, hat die Antragstellerin auch insofern nicht dargelegt. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich im Gewahrsam des Antragsgegners überhaupt derartige Sachen Dritter befinden könnten. Dass Dritte, die für den Antragsgegner tätig sind, diesem Sachen zu den genannten Zwecken zur Verfügung gestellt haben, ist angesichts der gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe keineswegs selbstverständlich. Denn der hauptsächlich erhobene Vorwurf betrifft die Inhalte der Freitagsgebete und der Schulungen sowie weiterer Erklärungen, wozu keine Sachen Dritter verwendet werden müssen.

bb) Zu Recht hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, die Durchsuchung zu dem Zweck anzuordnen, Anhaltspunkte für Forderungen Dritter gegen den Antragsgegner aufzufinden.

Dieser Antrag findet in § 10 Abs. 2 VereinsG, auf den die Antragstellerin ihn ausdrücklich stützt, keine Grundlage. § 10 Abs. 2 VereinsG betrifft - von dem hier nicht vorliegenden Fall des Satzes 4 abgesehen - richterliche Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Sachen im Gewahrsam des Vereins oder im Gewahrsam Dritter erforderlich werden oder die das Betreten von Räumen und Öffnen von Türen sowie verschlossenen Behältnissen betreffen. Dass der von der Antragstellerin genannte Zweck, Unterlagen aufzufinden, die bestehende Forderungen Dritter belegen, hierunter fallen könnte, hat die Antragstellerin nicht dargelegt. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.

Sollte die Antragstellerin mit diesem Antrag darauf zielen, im Gewahrsam des Antragsgegners befindliche Unterlagen sicherstellen zu können, mit denen sich derartige Forderungen belegen lassen, so dürfte der Antrag im Übrigen ohnehin bereits von dem Antrag

auf Durchsuchung zur Sicherstellung von Sachen des Vereins erfasst sein. Denn derartige Belege, etwa Vertragsurkunden oder an den Antragsgegner gerichtete Schreiben, in denen Forderungen geltend gemacht werden, dürften in aller Regel Sachen sein, die ohnehin zum Vermögen des Antragsgegners gehören.

2. Die Voraussetzungen für eine Durchsuchung zum Zweck der weiteren Ermittlung nach § 4 VereinsG liegen vor.

Einer Durchsuchungsanordnung zum Zweck der Ermittlung steht nicht bereits entgegen, dass die Antragstellerin nicht mehr ermittelt, ob im Falle des Antragsgegners die Verbotsgründe gemäß Art. 9 Abs. 2 GG vorliegen, sondern dass sie dies bereits angenommen und eine Verbotsverfügung erlassen hat, die zeitgleich mit der Durchsuchung zugestellt werden soll. Nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts ist die Antragstellerin auch nach der Zustellung einer Verbotsverfügung gemäß § 3 VereinsG nicht gehindert, weitere Ermittlungen nach § 4 Abs. 1 VereinsG durchzuführen und dabei richterliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 1, 4 Satz 2 VereinsG zu beantragen (Beschl. v. 6.12.1983, OVG Bs III 840/83; Beschl. v. 15.2.1994, OVG Bs III 410/93).

Wie oben ausgeführt, setzt die Durchsuchungsanordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1, 4 Satz 2 VereinsG zum Zweck, Beweismittel sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, voraus, dass konkrete Anhaltspunkte den Verdacht rechtfertigen, dass der Verein die Voraussetzungen erfüllt, nach denen er gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist. Das ist hier der Fall. Aufgrund der oben gewürdigten Anhaltspunkte besteht der Verdacht, dass sich der Antragsgegner gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Weiter setzt die Durchsuchungsanordnung voraus, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Durchsuchung dazu führen wird, dass solche Beweismittel aufgefunden werden. Auch hiervon ist auszugehen. Es ist anzunehmen, dass sich gerade in den Vereinsräumen, die Gegenstand der Durchsuchungsanordnung sind, Unterlagen befinden, die den gegen den Antragsgegner bestehenden Verdacht erhärten können.

B Das Beschwerdegericht sieht davon ab, einen genauen Termin für die Durchsuchung festzusetzen. Da der beantragte Termin verstrichen ist, andererseits die Antragstel-

lerin offensichtlich an ihrem Vorhaben festhält, erscheint es angemessen, aber auch ausreichend, die Wirkung der Durchsuchungsanordnung zeitlich zu begrenzen (vgl. zur Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung auch BVerfG, Beschl. v. 27.5.1997, BVerfGE 96, 44). Das überlässt der Antragstellerin die Entscheidung darüber, zu welchem genauen Zeitpunkt die Durchsuchung durchgeführt werden kann und sollte, und es sichert zugleich, dass die Durchsuchung noch auf der Grundlage des derzeit bekannten und die Anordnung tragenden Sachverhalts erfolgt.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Auf Seiten der Antragstellerin und des Antragsgegners sind in diesem Verfahren keine erstattungsfähigen Kosten entstanden. Gerichtskosten fallen nicht an. Für das Verfahren erster Instanz fehlt es an einem einschlägigen Gebührentatbestand. Wegen der Kosten des Beschwerdeverfahrens macht der Senat von der im Kostenverzeichnis Nr. 5502 (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu bestimmen, dass für die teilweise erfolglose Beschwerde der Antragstellerin keine Gebühr zu erheben ist.